OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651660/3/Bi

Datum:
Linz, 28. Jänner 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Karin Bissenberger über den Antrag des Herrn R N, X, vom 3. Jänner 2020 auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen Punkt 2 des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Braunau/Inn vom 23. Dezember 2019, BHBRVERK-2019-412516/13-Wid, wegen Einschränkung der Lenkberechtigung durch Befristung und Auflagen nach dem FSG, den

B E S C H L U S S

gefasst:

I.
Dem Antrag wird stattgegeben und dem Antragsteller nach Erhebung einer Beschwerde gegen Punkt 2 des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Braunau/Inn vom 23. Dezember 2019, BHBRVERK-2019-412516/13-Wid, wegen Einschränkung der Lenkberechtigung durch Befristung und Auflagen nach dem FSG, zur Vertretung im gesamten verwaltungsgerichtlichen Verfahren Verfahrenshilfe bewilligt und er von den Kosten für die Vertretung durch einen Rechtsanwalt und von Stempelgebühren und anderen bundesgesetzlich geregelten staatlichen Gebühren einstweilen befreit.

II.
Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Punkt 2 des oben bezeichneten, am 24. Dezember 2019 zugestellten Bescheides wurde die Lenkberechtigung des Antragstellers im gesamten Berechtigungsumfang – dh für die Klassen AM, A (79.03, 79.04), B und F – gemäß §§ 3 Abs 1 Z 3, 8 Abs 3 Z 2, 13 Abs 5 2. Satz und 24 Abs 1 Z 2 FSG eingeschränkt durch Befristung der Gültigkeit bis 17.12.2020 und mit der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen („Code X“) versehen, indem er sich alle 6 Monate, gerechnet ab 17.12.2019 (somit bis 17.6.2020 und bis längstens 17.12.2020 im Rahmen der Nachuntersuchung), eine Haarprobe auf Suchtmittel bei der belangten Behörde abnehmen zu lassen habe.
Diese Haarproben seien zur Beurteilung seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen notwendig. Sollte er die Frist zur Abgabe der Haarproben nicht einhalten oder es lange der Befund des Instituts X binnen 4 Wochen nach Abgabe der Haarprobe mangels Bezahlung der Untersuchungskosten bei der belangen Behörde nicht ein, werde ihm seine Lenkberechtigung entzogen.
Vor Ablauf der Befristung habe er sich einer amtsärztlichen Nachuntersuchung unter Abgabe einer Haarprobe zu unterziehen.
Er habe innerhalb von zwei Wochen ab Bescheidzustellung sein Führerschein-dokument zwecks Neuausstellung der belangten Behörde abzuliefern.

Die aufschiebende Wirkung der Beschwerde dagegen wurde nicht aberkannt.

2. Der Antragsteller hat mit Eingabe vom 3. Jänner 2020 einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe im Verfahren betreffend Punkt 2 des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Braunau/Inn vom 23. Dezember 2019, BHBRVERK-2019-412516/13-Wid, gestellt.

3. Dieser Antrag wurde samt dem Akt des Verfahrens mit Schreiben vom 23. Jänner 2020 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.
Der Antragsteller hat unter Vorlage seiner Lohn-Gehaltsabrechnung vom November 2019 und des Bescheides des Bundessozialamtes vom 21. Jänner 2014, BP: 063 9743, wonach er mit einem Grad der Behinderung von 20% die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Behindertenpasses nicht erfülle, sodass sein Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses vom 3.9.2013 gemäß §§ 40, 41 und 45 Bundesbehindertengesetz abzuweisen war, sowie näherer Angaben zu seinen persönlichen Umständen die einstweilige Befreiung von den Kosten für die Vertretung durch einen Rechtsanwalt sowie die Befreiung von anfallenden Gebühren beantragt und um Bestellung eines Rechtsanwalts ersucht.

4. Festgestellter Sachverhalt:
Der Antragsteller ist am X geboren, hat Sorgepflichten für drei Kinder im Alter von 14, 10 und 7 Jahren und ist laut Lohn-Gehaltsabrechnung seit 5.8.2019 als Hausmeister mit einem Lohn von 934 Euro beschäftigt.

Nach den vorliegenden medizinischen Unterlagen bestehen folgende Diagnosen: „Chronisches Schmerzsyndrom bei Diskusprotrusion L4-S1 ohne Wurzelbedrängung; Osteochonodrose L5-S1; Epikondylitis humeri rad. dext mit Chronifizierung; Gonalgie re bei Z.n. Unfall und Meniskus-OP."
Er hat laut Rezept Dris G G, Arzt für Allgemeinmedizin in X vom 31.10.2019 „Dronabinol-Tropfen (ölige Lösung zu 2,5%) 250 mg Dronabinol cum oleum sesami ad 10g S 2x5gtt pro de, per os" verschrieben bekommen.

Beim Antragsteller wurden bei einer Hausdurchsuchung am 16. August 2019 nach einer anonymen Anzeige im Haus X in X 27 Gramm Haschisch sichergestellt, die er im Wohnzimmerschrank aufbewahrte. Er gab an, seit einem Jahr Cannabis in Form eines Joints mit sehr wenig Gras zwei- bis dreimal wöchentlich zu rauchen. Er habe bereits drei Bandscheibenvorfälle gehabt und Schmerzen und rauche Gras ausschließlich am Abend auf dem Balkon, wenn die Kinder schlafen, damit er schlafen könne. Er sehe sich selbst nicht abhängig von Cannabis und rauche dieses, weil er die vom Arzt verschriebenen Schmerzmittel nicht vertrage.

Ihm wurde nach amtsärztlicher Untersuchung am 24.10.2019 mit Mandatsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau/Inn vom 3-12-2019, BHBRVERK_2019-412516/9-Wid, gemäß §§ 8 Abs 2 und 24 Abs 4 FSG die Vorlage einer FA-Stellungnahme eines Facharztes für Psychiatrie vorgeschrieben.
Der Antragsteller hat in der Vorstellung geltend gemacht, er habe zwei negative Harnproben auf Abruf abgegeben, nehme das Schmerz-Medikament nach Erkundigung wegen der Gefährdung seiner Lenkberechtigung nicht ein und die Kosten für die Untersuchung könne er nicht tragen.

Er hat, da die Abnahme einer Haarprobe wegen zu kurzer Haare und geschorener Brusthaare nicht möglich war, nach Aufforderung zwei Harnproben auf Abruf am 31.10.2019 und am 15.11.2019 abgegeben, die auf Cannabinoide negativ waren bei Kreatininwerten von 31.1 und 31.0 mg/dL (Referenzbereich 30.0 bis 105).

Mit Punkt 1 des Bescheides der BH Braunau/Inn vom 23.12.2019, BHBRVERK-2019-412516/13-Wid, wurde der Mandatsbescheid auf der Grundlage der Äußerung der Amtsärztin, die von der Vorlage Abstand nahm, aufgehoben.
Allerdings wurde die Lenkberechtigung mit Punkt 2 des zitierten Bescheides eingeschränkt.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

Gemäß dem mit 1. Jänner 2017 in Kraft getretenen § 8a Abs 1 VwGVG ist einer Partei soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Gemäß Abs 2 leg.cit. sind, soweit in diesem Paragraphen nicht anderes bestimmt ist, die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zu beurteilen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Beschwerde, des Vorlageantrags, des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder zur Vertretung bei der Verhandlung ein Rechtsanwalt beigegeben wird.
Gemäß Abs 7 leg.cit. beginnt, wenn die Partei innerhalb der Beschwerdefrist die Bewilligung der Verfahrenshilfe beantragt hat, für sie die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag abgewiesen, so beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an die Partei zu laufen. Entsprechendes gilt für die Fristen, die sich auf die sonstigen in Abs. 2 genannten Anträge beziehen.
Gemäß Abs 8 leg.cit. erlischt die Bestellung des Rechtsanwalts zum Vertreter mit dem Einschreiten eines Bevollmächtigten.
Gemäß Abs 9 leg.cit. ist in Verfahrenshilfesachen ist die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht zulässig.
Gemäß Abs 10 leg.cit. ist der Aufwand von jenem Rechtsträger zu tragen, in dessen Namen das Verwaltungsgericht in der Angelegenheit handelt.

Der Antragsteller hat in seinem – nach Zustellung des Bescheides am 24. Dezember 2019 innerhalb der Beschwerdefrist gestellten – Antrag vom 3. Jänner 2020 die Beschwerde damit begründet, für eine Einschränkung der Lenkberechtigung bestehe keine Notwendigkeit zumal der Mandatsbescheid, mit dem ihm die Vorlage einer psychiatrischen FA-Stellungahme binnen vier Wochen auferlegt wurde, aufgehoben worden sei. Wegen der gesetzten kurzen Frist habe er keinen Termin bei einem geeigneten Sachverständigen bekommen und er habe auch auf die riesige finanzielle Belastung verwiesen – aufgrund seiner Bandscheibenprobleme könne er nur 25 Wochenstunden arbeiten und verdiene nur ca 1000 Euro. Da es keine neuen Beweisergebnisse gebe, die die verhängten Maßnahmen rechtfertigen würden, sei die Einschränkung der Lenkberechtigung willkürlich erfolgt.

Aufgrund seines Verdienstes und der Sorgepflicht für drei minderjährige Kinder könne er sich einen Rechtsanwalt nicht leisten. Ein Wunsch nach einem bestimmten Rechtsanwalt wurde nicht geäußert.

Der Antragsteller ist als Hausmeister mit 25 Wochenstunden beschäftigt, verdient laut Lohn-Gehaltsabrechnung 934 Euro netto monatlich und ist für drei Kinder sorgepflichtig.

Als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers iSd § 40 VwGVG im Zusammenhang mit dem Kriterium „zweckentsprechende Verteidigung“ sind primär die Bedeutung der Lenkberechtigung als „civil right“ und die Konsequenzen der drohenden Einschränkung zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist insbesondere die Komplexität des Falles ausschlaggebend, wobei auf die Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art Bedacht zu nehmen ist (VwGH 30.6.2010, 2010/08/0102). Ferner hat der VwGH im Erkenntnis vom 26.01.2001, 2001/02/0012, ausgesprochen, dass als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers besondere Schwierigkeiten der Sach- oder Rechtslage, besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und die besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei zu berücksichtigen seien.

Zu berücksichtigen ist im ggst Fall, dass die Einschränkung der Lenkberechtigung durch Befristung und Auflagen in Form von Haaranalysen mit Kosten verbunden ist und die ev. nicht penibel genaue Einhaltung der Fristen die Entziehung der Lenkberechtigung zur Folge haben kann.
Die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erscheint nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos.

Zusammengefasst liegen daher die Voraussetzungen für die Bewilligung von Verfahrenshilfe vor.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestellung eines Verfahrenshelfers durch die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer erfolgt. Die Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen Verfahrenshelfer hat von der Partei auf Grund des von der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer übermittelten Bestellungs-beschlusses zu erfolgen.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger